

Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2024

gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, dem Preis für die Energielieferung und den Abgaben zusammen.

		Standard Basistarif nach Art. 18 StromVV		Unterbrechbar		Baustrom Temporäre Anlagen		Gewerbe und Industrie >50'000 kWh	
NETZNUTZUNG		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Grundpreis	CHF/Jahr	120.00	129.72	90.00	97.29	120.00	129.72	360.00	389.16
Leistungspreis	CHF/kW/Mt.							10.50	11.35
Blindenergie	Rp./kVarh							5.50	5.95
Arbeitstarif	Rp./kWh	8.20	8.86	6.20	6.70	17.80	19.24	4.80	5.19
ENERGIE		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energielieferung	Rp./kWh	27.90	30.16	27.90	30.16	27.90	30.16	27.90	30.16
ABGABEN		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Netzzuschlag	Rp./kWh	2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49
Systemdienstleistungen Swissgrid	Rp./kWh	0.75	0.81	0.75	0.81	0.75	0.81	0.75	0.81
Winterreserve Swissgrid	Rp./kWh	1.20	1.30	1.20	1.30	1.20	1.30	1.20	1.30
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	1.50	1.62	0.50	0.54	1.50	1.62	1.50	1.62
max. pro Zähler und Jahr	CHF	400.00	432.40	100.00	108.10	400.00	432.40	400.00	432.40
TOTAL Arbeitstarif		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif	Rp./kWh	41.85	45.24	38.85	42.00	51.45	55.62	38.45	41.56

EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN (< 100 kWp)

Vergütung für Strom aus PV-Anlagen ohne KEV-Entschädigung	19.00 Rp./kWh
HKN Anlagengrösse bis 30 kVA	3.40 Rp./kWh
HKN Anlagengrösse grösser 30 kVA	1.30 Rp./kWh

Begriffe und Erläuterungen

MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%.
Elektrizitätstarif	Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.
Tarifzeiten	<p>Die Systematik von Hoch- und Niedertarifzeiten wurde in der Branche in den 70er Jahren eingeführt, um die sogenannte vorhandene Bandenergie der Kernkraftwerke auch in der Nacht besser nutzen zu können. In den vergangenen Jahren hat die Energie Grosshöchstetten AG den Hoch- und Niedertarif immer mehr angeglichen.</p> <p>Mit der Energiestrategie 2050 und den damit verbundenen deutlich zunehmenden dezentralen Produktionsanlagen wie PV-Anlagen, wird die verfügbare Energie zu andern Zeiten anfallen als dies in der Vergangenheit der Fall war.</p> <p>Aus diesem Grund setzt die Energie Grosshöchstetten AG mit Energie- und Netzeinheitstarifen Anreize zu einer effizienten und gut verteilten Netznutzung und einer Verringerung von Lastspitzen zum Zeitpunkt des Wechsels vom Hoch- zum Niedertarif. Ausserdem macht die Energie Grosshöchstetten mit dem Einheitstarif einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zu neuen Tarifmodellen.</p> <p>Steuersignale für hausinterne Steuerungen (z. B. Boiler) werden weiterhin gesendet. Es kann jedoch sein, dass für bestimmte Anwendungen die Zeiten angepasst werden.</p>
Systemdienstleistungen	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.
Netzzuschlag (Art. 35 EnG)	Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV1 und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert.
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund (Konzessionsabgaben, Bewilligungen, Nutzungsrechte, etc.). Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von der Gemeinde festgelegt.
Basistarif	Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) erlaubt für Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh nur eine Kundengruppe als Basistarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.
Grundpreis	Anteil an die Fixkosten des Verteilnetzes
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.
Preise	Bei den Preisen handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da.

Energie Grosshöchstetten AG

Kramgasse 3 | Postfach

3506 Grosshöchstetten

031 712 01 55

www.engh-ag.ch

info@engh-ag.ch